

Akademie Solidarische Ökonomie

Eigentum in einer solidarischen Ökonomie

Bearbeiter: Norbert Bernholt und Bernd Winkelmann: Urfassung vom 13.1. 2010

Aktualisierung durch Friedrich Brachmann, Jörg Schreiner, Günter Treudt: **Stand: 02. April 2021**

Gliederung:

1. Eigentum - Begriffsklärung und Grundverständnis
 2. Eigentum in der kapitalistischen Marktwirtschaft
 3. Eigentum in einer gerechten und solidarischen Ökonomie
 4. Konkrete Modelle wirtschaftlichen Eigentums in einer solidarischen Ökonomie
 5. Beispiel Marcora-Gesetz
 6. Forderungen an die Politik
-

1. Eigentum - Begriffsklärung und Grundverständnis

1.1. Zum Begriff

- a. Eigentum bedeutet, die rechtliche Verfügungsgewalt über eine Sache zu haben. Der Besitz bezeichnet dagegen die körperliche Verfügung über eine Sache. Das klassische Beispiel für diese Unterscheidung ist die Mietwohnung, in der der Mieter der Besitzer, der Vermieter dagegen der Eigentümer ist.
- b. Persönliches Eigentum (Privatbesitz) wie Nahrung, Kleidung, Wohn- und Arbeitsraum, Arbeitsmittel u.ä. ist ein Grundrecht des Menschen, da es die für die Grundsicherung und Entfaltung des Lebens nötige Freiheit, Gestaltungsmotivation und Verantwortungskraft gibt.
- c. In dem Zusammenhang dieser Ausführungen wird eine Unterscheidung von persönlichem Eigentum, dem Eigentum an Produktionsmitteln (Grund und Boden, Bodenschätze, Maschinen, Fabriken, Kapital, Wissen, etc.) und dem Eigentum an öffentlichen Gütern vorgenommen.

1.2 Vier ursprüngliche Grundformen von Eigentum

- a. Erarbeitetes Eigentum: durch eigene Arbeit angeeignete Natur (Nahrung, Kleidung, Werkzeug, Wissen u.ä.)
- b. Allmende: naturgegebenes Gemeingut für alle (Wasser, Atmosphäre, Wald, Weiden, Flüsse, Grund und Boden.)
- c. Gemeinschaftseigentum einer Gruppe: gemeinsam geschaffen und genutzt (Brunnen, Infrastruktur, wie z. B. Straßen, Öffentliche Güter, Geld u.ä.)
- d. Privatisiertes Eigentum („*privare*“ lateinisch: rauben): durch willkürlichen Rechtspruch, Gewalt oder Vorteilsausnutzung angeeignetes Allgemeingut, hier Allmende oder Gemeinschaftseigentum oder von anderem erarbeitetem Eigentum (Wald, Weiden, Ländereien, von anderen erarbeitete Geldwerte,) („vermögenswerte Rechte“ -im Sinne von Öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zur Exploration oder Nutzung von CO²-Senken, Geldvermögen, Sachvermögen) Eine Besonderheit der Erlangung von nutzungsbedingtem Eigentum kann durch „Ersitzen von Eigentumsrechten“ sein (siehe BGB § 900 und 927), hierbei handelt es sich um einen Interessenausgleich von Eigentümern, die ihr Eigentum entgegen den Anforderungen aus Art.14 GG ungenutzt lassen (müssen) und den Besitzern dieses Eigentums, die in einem vorgegeben Zeitraum, das Eigentum im Sinne des Art.14 GG nutzen und somit gegen willkürlicher Verfügungsgewalt Dritter geschützt werden können.

1.3 Drei Grundformen legitimer und zu schützender Aneignung von Eigentum bzw. Besitz

- a. selbst erarbeitetes Eigentum (selbst Produziertes, aber auch durch legal erhaltenes Geld Gekauftes)
- b. geschenktes privates Eigentum (z.B. für Kinder, Almosen, Erbschaften u.ä.),
- c. Besitz (Darlehn, Kredite, Mietwohnung, Pachtland u.ä.)

1.4 Grundgesetz und Eigentum

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland legt sich nicht auf eine bestimmte Wirtschaftsordnung fest, bindet aber in seiner ethischen Grundrechtslegung (Art.1-19) Eigentum an das Gemeinwohl. Es verneint somit ein rein privat orientiertes Eigentumsverständnis.

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

2. Eigentum im Kapitalismus

2.1. Bedeutung des Eigentums im Kapitalismus

- a. Privateigentum (PE) gilt als eine der grundlegenden Freiheiten.
- b. PE sei eine grundlegende Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb (neben der Vertragsfreiheit und der Gewerbefreiheit).
- c. PE fördere den Anreiz zum effizienten Wirtschaften.
- d. PE bedeute die Verfügungsmacht und Verfügungsfreiheit über die Produktionsmittel
- e. PE sei eine wesentliche Voraussetzung zur Erzielung von Einkommen und damit ebenfalls für die Akkumulation von Vermögen
- f. PE berechtige zum Ausschluss und Ausgrenzung anderer Nutzer

Friedrich August von Hayek (1899-1992, entschiedenster Theoretiker neoliberaler Wirtschaftsweise), sieht im PE und im Vertrag das Fundament der freien Marktwirtschaft schlechthin. Das Recht zu leben haben demnach nur Eigentümer und Vertragsfähige. Mittellose Menschen, die über kein Eigentum verfügen, sind ausgeschlossen.¹ Ebenso habe auch die Natur kein Eigentumsrecht und damit kein zu schützendes Lebensrecht. Sie wird vielmehr lediglich als Kostenfaktor in das unternehmerische Kalkül einbezogen.²

2.2. Zentrale Prämissen einer marktwirtschaftlich kapitalistischen Ordnung

¹ So schrieb Hayek in der Zeitschrift *Die Wirtschaftswoche* vom 6.3.1981: „Für eine Welt, die auf egalitären Ideen gegründet ist, ist das Problem der Überbevölkerung unlösbar... Wenn wir einmal garantieren, dass jeder am Leben erhalten wird, der erst einmal geboren ist, werden wir bald nicht mehr in der Lage sein, dieses Versprechen zu erfüllen. Gegen die Überbevölkerung gibt es nur eine Bremse, nämlich dass sich nur die Völker erhalten und vermehren, die sich selbst ernähren können.“ (Zit. bei Veerkamp, *Der Gott der Liberalen*, Argument, 2005, S. 134)

² Dazu U. Duchrow: „Aus alledem folgt: Ein ausschließlich auf Eigentum und Vertrag gegründeter Markt zur Eigentumsvermehrung durch Konkurrenz verhindert prinzipiell Solidarität und Nachhaltigkeit in Produktion, Verteilung und Konsum. Ein Staat, der nur Eigentum und Verträge schützt und dem Markt freien Lauf lässt, opfert Menschen und Natur.“ in Helfrich, Silke, *Wem gehört die Welt?* München 2009 S. 61

- a. Der Mensch sei in seinem Wesen durch Eigennutz, Mehrung von Privateigentum und Wettkampf gegen andere (Konkurrenz) bestimmt und darin zu höchsten Leistungen motiviert.
- b. Wenn alle nach Eigennutzinteressen handeln, würde das zum Wohl aller führen (Adam Smith).
- c. Der Freie Markt sei die beste Wirtschaftsform, da er aus sich selbst heraus die leistungsstärksten Produktionsfaktoren und Güter hervorbringe.
- d. Anhäufung von Kapital und Aneignung der Produktionsmittel (PM) in Privatverfügung seien unerlässliche Voraussetzungen für funktionierenden Wettbewerb und effizientes Wirtschaften.
- e. Der Staat habe vor allem die Aufgabe, das Privateigentum, den Freien Markt, und die Mehrung von Privateigentum zu schützen.
- f. Da Mehrung von Eigentum als Motor allen Wirtschaftens gilt, sei ständiges wirtschaftliches Wachstum unverzichtbar für kapitalistische Marktwirtschaft (siehe Baustein Wachstum).
- g. Diese Prämissen werden im neoliberalen Kapitalismus als alternativlos angesehen.

2.3. Freier Markt, Akkumulation³ des Mehrwertes in Privatverfügung, Spaltung der Gesellschaft

Im Unterschied zu den Behauptungen der kapitalistischen Theorien führt in der Realität das Streben nach Eigennutz auf dem ungeregelten freien Markt nicht zum komparativen Vorteil aller Beteiligten.

Das ungehemmte Streben nach Eigennutz führt vielmehr „wie von unsichtbarer Hand gesteuert“ automatisch zur Bevorzugung des durch staatlich abgesicherte Rechtsakte privilegierten „Stärkeren“: der anfangs nur wenig Stärkere oder durch Glück oder Fähigkeiten Bevorzugte kann diesen Vorteil sofort zu weiteren Vorteilen ausbauen, die seine Vorteile immer größer werden lassen und den Schwächeren zunehmend benachteiligen (Beispiel zwei Bäcker auf einem Markt).

Der Bevorzugte oder Leistungsstärkere kann einen größeren Mehrwert erwirtschaften. Mit diesen Mitteln kann er andere für sich arbeiten lassen (Sklaven, Leibeigene, Lohnarbeiter, Angestellte) und einen noch größeren Mehrwert erarbeiten, der weit über sein eigenes Leistungsvermögen hinausgeht.

Da er diesen Mehrwert als Privateigentum beansprucht, kann er ihn nach eigenem Gutdünken in neue und bessere Produktionsmittel (PM) investieren und gewinnt so weitere Vorteile, die beim Erwerb von Land (Land im weiteren Sinne) LiwS)) zu leistungslosen Einkommen, sprich Renten führen können.

So kommt es zu immer größerer Anhäufung privatisierten Eigentums und privater PM in der Hand der Kapitaleigener und somit zur Akkumulation des gemeinsam geschaffenen Mehrwertes in alleinige Privatverfügung der PM-Eigentümer – ein Grundmerkmal kapitalistischer Wirtschaftsweise. Die sozialen und ökologischen Kosten werden nach Möglichkeit externalisiert

Die Folgen sind die Spaltung der Gesellschaft: Die fortwährende Akkumulation von Reichtümern schafft auf der einen Seite die reiche und herrschende Oberschicht, auf der anderen Seite die enteignete Schicht der Sklaven, Leibeigenen, Tagelöhner, der Lohnabhängigen – mit der ganzen leidvollen Geschichte von Klassenkämpfen, Kriegen, Aufständen und Revolutionen... - heute wachsender Armut und Präkarisierung in einer immer reicheren Welt, Nichtbeherrschen der ökologischen Krise, Zusammenbrüche von Volkswirtschaften und Staaten. Die Demokratie wird beeinträchtigt.

2.4. Gefährdete Demokratie

Eine bisher zu wenig gesehene Gefährdung der Gesellschaft geht von dem Unterlaufen der Demokratie durch die vom Privateigentum dominierte Wirtschaftsweise und staatl. Finanzpolitik aus. Kapital und Privateigentum an Produktionsmitteln befindet sich in der Hand einer staatlich-privilegierten Minderheit, die aber - durch die Verfassung legitimiert – ohne demokratische Kontrolle und Mitbestimmung darüber verfügen kann. Die garantierten Privilegien der Eigentümer oder Anteilseigner können nur auf Basis der Einschränkung der Freiheit und Mitbestimmung der Mehrheit und der demokratischen Instanzen (z.B. Beschäftigte, demokratisch gewählte Vertreter der Öffentlichkeit) stattfinden. Somit werden demokratische Rechte wie Transparenz, Kontrolle, Wahlen

³ **Akkumulation** (Anhäufung)

und Mitbestimmung, die dem Bürger und öffentlichen Instanzen im politischen Bereich selbstverständlich zugestanden werden, im Bereich der Wirtschaft (Unternehmensverfassung, Betriebsverfassung, etc.) weitestgehend außer Kraft gesetzt.

Hinzu kommt, dass durch die Zusammenballung wirtschaftlicher Macht großer Kapitaleigener und Eigentümer an Produktionsmitteln, wie auch Grund und Boden, durch Lobbyistenunwesen, Geldmittel, politische Drohungen oder Versprechungen die Möglichkeit haben, großen politischen Druck auszuüben und so das politische Geschehen in ihrem Sinne zu beeinflussen und zu lenken. So wird die politische Demokratie zunehmend unterwandert und entmachtet. Folgen sind einerseits, dass sich globale Probleme wie der Schutz der Umwelt, die Armutsbekämpfung, die Regelungen von Konfliktherden u.ä. kaum noch durch demokratische Verfahren gestalten lassen. Andererseits führt dies logischerweise zu der allseits beklagten Politikverdrossenheit und Demokratiemüdigkeit. Eine große Gefahr für die Demokratie wird sich auch darin auswirken, dass die Bundeskanzlerin und damit ein Großteil der Exekutive sich für die Umwandlung in eine „Marktkonforme Demokratie“ als Staatsziel einsetzt, mit dem aktuell zu beobachtendem Ergebnis, dass Geldadel und Oligarchie die politische Bühne bespielt (Maskenbeschaffung).

3. Eigentum in einer solidarischen Ökonomie (SÖ)

3.1. Grundsätze und Leitvorstellungen im Eigentumsverständnis einer gerechten und Solidarischen Ökonomie

- a. Privateigentum wird auch in einer SÖ gewährleistet und geschützt, soweit es selbst erarbeitet und geschaffen worden ist, bzw. wird. Ziel ist ein Eigentumsverständnis und eine Eigentumsordnung, in der Eigentum nicht als Abschöpfungsinstrument zur Bereicherung durch Fremdleistung und auf Kosten anderer (Ausbeutung) missbraucht werden kann, sondern dem Gemeinwohl und der ökologischen Nachhaltigkeit dient.
- b. Strukturelles Hauptanliegen ist es, die drei Hauptabschöpfungsmechanismen kapitalistischer Wirtschaftsweise - private Produktionsmittel, privates Kapital und Privatbesitz an Grund und Boden - so umzubauen, dass Abschöpfung fremder Leistung nicht mehr möglich ist. Es muss einen Grundkonsens geben, dass nur noch Arbeitsleistung (körperliche und geistige) entlohnt wird.
- c. Die Lehre der Ökonomie, wonach privates Gewinnstreben zum Wohl aller führt, muss überwunden und zu einer kongruenten Gesamthetik zusammengeführt werden.
- d. Die Vielfalt der menschlichen Bestrebungen wie Mehrung von Eigentum, Wettbewerb und Konkurrenz einerseits wie auch Streben nach Kooperation, gegenseitige Wertschätzung und Fairness, Zusammengehörigkeit und Sinnfindung andererseits müssen in einem Anreizsystem so integriert werden, dass das Wohl und die Zukunftsfähigkeit der Gesamtheit an erster Stelle steht.
- e. Das persönliche Privateigentum, im Sinne von 1.1 s.o. als Voraussetzung der individuellen Freiheit bleibt unangetastet, solange es nicht auf die anderen Eigentumsarten wie Gemeinschaftseigentum und Allmende übergreift und nicht die Freiheit anderer, das Gemeinwohl und die Erhaltung unseres Ökosystems beeinträchtigt.
- f. Die Orientierung der Unternehmen an der Gewinnmaximierung ist durch soziale und ökologische Indikatoren der Wirtschaftsrechnung zu ersetzen. Näheres ist in einer neuen Unternehmensordnung bzw. durch gesetzliche Vorgaben zu regeln.
- g. Gewinnerorientierte AGs oder GmbHs sind schrittweise durch kooperative am Gemeinwohl orientierte Unternehmensformen zu ersetzen (s.u.).

3.2. Wertschöpfung und Teilhabe aller – Strukturen einer neuen Eigentumsordnung

3.2.1. Wertschöpfende Faktoren

Wertschöpfung und Erarbeiten von Mehrwert geschehen in einer modernen Wirtschaft nicht durch alleinige Eigenleistung der Besitzer an Produktionsmittel (PM), sie setzt sich vielmehr zusammen aus:

- a. Gesellschaftliche Vorleistungen: vorgegebene gesellschaftliche Strukturen, naturgegebenes Gemeinschaftsgut, ökonomische Renten (Nach Dirk Löhr wollen wir unter einer „ökonomi

schen Rente“ einen Nutzenstrom (i.d.R. Geld) verstehen, dem einzelwirtschaftlich keine (Opportunitäts-)Kosten in entsprechender Höhe gegenüberstehen. Es werden Zahlungen an einen Produktionsfaktor geleistet, die eigentlich gar nicht erforderlich sind, um die Faktorleistung hervorzubringen. Ökonomische Renten können viele Gesichter haben: Der Prototyp der ökonomischen Rente ist die Bodenrente.), technisches know how, Infrastrukturleistungen u.ä.

b. Mitarbeiterleistung: Arbeitszeit, Kraft, Fähigkeiten, Verantwortungsanteile der Mitarbeiter, Manager,

c. Mitgebrachte (private) PM und Kapital

d. Eigenleistung und Verantwortungsanteile des (privaten) PM-Besitzers (Unternehmer, Gesellschafter).

3.2.2. Aufteilung der Wertschöpfung

Weil die erarbeitete Wertschöpfung durch diese vier Anteile erarbeitet wird, kann sie nicht in alleinige Privatverfügung der PM-Besitzer gestellt werden. Sie ist vielmehr aufzuteilen in:

a. Steuer-, Gebühren-, und Sozialanteile des Unternehmens (Sozialpflichtigkeit auf Grund der von der Gesellschaft gegebenen Vorleistungen),

b. leistungsgerechte und transparente Entgelte in Form von Gewinnbeteiligungen der Mitarbeiter, Manager, u.a.

c. Investitionsgelder (Rücklagen), um Betrieb, PM zu erhalten, zu erneuern, zu entwickeln,

d. Gewinnanteile für den Privatunternehmer, 1. aus eingebrachten PM, 2. aus eigener Leistung.

e. Abschöpfung und Rückerstattung der ökonomischen Renten.

3.2.3. Leistungsgerechte Teilhabe

Daraus ergibt sich das Prinzip der leistungsgerechten Teilhabe aller an der erwirtschafteten Wertschöpfung. Leistungsgerechte Teilhabe (Löhne, Gewinnanteile) heißt durchaus unterschiedliche Teilhabe am Gewinn nach drei Leistungskriterien: 1. nach Leistungsintensität, 2. nach Qualifikation und Fähigkeit, 3. nach Verantwortungslast und 4. Generationengerechtigkeit.

Eine leistungsgemäße Teilhabe am Gewinn könnte bei gleichem Zeiteinsatz etwa von 0,6 bis zum 5-10fachen des Durchschnittslohnes gehen. Wesentliche höhere Gewinnanteile sind nicht leistungsgedeckt und darum als „Raublöhne“ abzulehnen (vgl. Baustein „Solidarische Arbeits- und Sozialkultur“).

3.2.4. Abschreibungsprinzip für eingebrachte Produktionsmittel (PM) und Mitbestimmung

Beim Privateigentum an PM handelt es sich um Boden, Arbeit und Kapital und muss daher differenziert betrachtet werden, allein Kapital kann unter bestimmten Voraussetzungen als Teileigentum an PM erhalten bleiben, um seine motivierende und verantwortungsfördernde Funktion wirken zu lassen.

Allerdings verringert sich der Wertanteil des eingebrachten privaten Kapitals im Zeitverlauf neuer Wertschöpfung, neuer Investitionen und neuer PM gemäß dem sonst üblichen Abschreibungsprinzip.

Aus der sich so ergebenden Gewinnabschreibung eingebrachter PM und der Allokation der Wertschöpfung an alle Beteiligten ergibt sich die Logik der Mitbestimmung und der Gewinnbeteiligung aller.

Auf Grund des Abschreibungsprinzips und leistungsgerechten Zuwendung der Wertschöpfung wird die Akkumulation des gemeinsam geschaffenen Mehrwertes in a l l e i n i g e Privatverfügung der PM-Besitzer überwunden. Bei zunehmender Größe tendiert das Unternehmen in genossenschaftliche Wirtschaftsweise mit Mitbestimmung, Gewinn- und Risikobeteiligung aller.

3.2.5. Neuordnung des Geld- und Finanzwesens

Um eine leistungslose Bereicherung durch hohe Geldanlagen (Zinssystem, Aktienwesen) zu überwinden, ist eine eindeutige Definition des Eigentum-Charakters für Geld als Gemeinschafts-

eigentum notwendig, sowie die Veränderung des Kreditsystems in drei Varianten nötig und möglich:

- a. an Stelle der Zinszahlungen, Einführung einer einmaligen Kreditkaufsumme mit Gebührenordnung
- b. Ersetzung des Zinssystems durch Liquiditätsabgabe für nicht umgesetztes Geld und Geldumlaufsicherung nach dem Modell von Silvio Gesell (Gelder, die nicht in den Umlauf gebracht werden, bekommen einen Wertabschlag).
- c. Leistungslose Einkünfte durch Renten, Aktien, Hedge-Fonds, Finanztransaktionen u.ä. müssen abgeschöpft werden (mehr dazu im Baustein „Neuordnung des Geld- und Finanzwesens“).

3.2.6. Entprivatisierung von Grund und Boden

Privateigentum an Natürlichen Ressourcen (Grund und Boden, Bodenschätze, Wasser, Luft) und großen Kulturgütern (Baudenkmäler u.ä.) kann nie selbst erarbeitet werden und wird darum auf der Grundlage des Grundgesetzes Art. 14 und 15 durch eine Gesetzesnovelle als Rechtsanspruch abgeschafft. Natürliche Ressourcen und große Kulturgüter gelten als Gemeineigentum (Allmende) und werden durch gewählte Vertreter des Gemeinwesens verwaltet. Sie können in Pacht verliehen werden (z.B. Erbbaurecht) und können für Eigennutzung oder genossenschaftlich bzw. zum Gemeinwohl genutzt werden. (s.u. Allmende)

3.2.7. Die besondere Bedeutung des Produktionsfaktors Wissen - Neuordnung des Urheber- und Patentrechts:

Das Problem: Wir leben in einer Wissensgesellschaft. Der Anteil des Wissens an der gesamten Wertschöpfung beträgt heute bereits geschätzte 70% (mit steigender Tendenz). Aus Sicht der Solidarischen Ökonomie bringt dies einige Probleme mit sich. Erstens ist Wissen immer nur gesellschaftlich herstellbar, nie isoliert vom Einzelnen. Zweitens ist bereits erarbeitetes Wissen prinzipiell beliebig verfügbar zu gestalten und eben nicht künstlich zu verknappen. Der Markt verlöre sonst bei der Wissensvermittlung seine zentrale Aufgabe, die der Allokation von lebenswichtigen Gemeinschaftseigentum.

Politik und Wirtschaft reagieren hierauf, in dem sie das Gut Wissen „krampfhaft“ durch Urheberrechte und Patente verknappen, um es dann wie ein Industriegut handeln zu können. Dies schränkt den Nutzen dieser Güter auf diejenigen ein, die ihn bezahlen können und wollen. Etwas, das praktisch ohne Kosten vervielfältigbar wäre und damit allen zu gute kommen könnte, kann nur noch einem Teil zu Gute kommen. Eigentlich öffentliche Güter werden in private Güter verwandelt. Der mögliche gesellschaftliche Nutzen wird dadurch nicht optimal ausgeschöpft. Dies bedeutet für den einen, dass er/sie z.B. nicht die neueste Musik aus dem Internet herunterladen kann, dies bedeutet vor allem für Millionen von Menschen, dass sie sterben müssen, weil sie durch die Lizenzgebühren teuer gemachte Medikamente nicht bezahlen können.

Nun kann die Idee des Schutzes geistigen Eigentums unter Umständen durchaus sinnvoll sein, handelt es sich etwa um den Schutz des kleinen Künstlers oder Erfinders. Von entscheidender Bedeutung sind die Patente großer Unternehmen, weil sie zu monopolistischen Zwecken missbraucht werden können und so die effektive Wirtschaft behindern.

Das TRIPS Abkommen der WTO garantiert den Inhabern technischer Patente für die Dauer von 20 Jahren die exklusive Verwertung ihrer Erfindung. Bedenkt man, dass 97% aller Patente aus Industrieländern kommen und 90 % aller Patente Eigentum transnationaler Unternehmen sind, sind die diskriminierenden Folgen für die armen Länder unübersehbar (0,2 % aller Patente sind in afrikanischem Eigentum.)

Unsere Forderungen:

- Abschaffung des TRIPS Abkommens in der jetzigen Form
- Es gibt grundsätzlich keine Patente für Leben (Gene, Mikroorganismen)
- Keine Patente auf Saatgut, Pflanzen und genetische Ressourcen

- Alle Länder müssen Rechte besitzen, eigenständige Schutzsysteme für Kulturpflanzen zu beschließen, um die Traditionen ihrer landwirtschaftlichen und indigenen Bevölkerung zu fördern.
- Kein Recht auf Schutz von geistigem Eigentum, stattdessen ein Recht auf Anerkennung einer geistigen Leistung
- Definition von Wissen als Gemeinschaftseigentum

Insgesamt muss das Urheber- und das Patentrecht so umgestaltet werden, dass der Urheber wohl seinen leistungsrechtlichen Lohn erhält, dass aber grundsätzlich alle Menschen Zugang zu Wissen und Erfindungen haben, weil die Grundvoraussetzungen zur Erlangung von Spezialwissen immer bereits auf gesellschaftliches Grundwissen und der hierfür benötigten Infrastruktur aufbauen und Vorhandenes kreativ weiterentwickeln können.

3.2.8 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

werden in der Regel als private Eigentumstitel argumentativ eingesetzt, um so ökonomische Renten für die Zukunft zu sichern. Genehmigungen zur Errichtung und Betreiben von Anlagen, aber auch zur Nutzung und Belastung von Gemeinschaftsgut sind in der Regel mit existenziellen Risiken und Verschmutzungen verbunden, welche die Lebensgrundlagen und Lebensräume zerstören. Deshalb sind Genehmigungen grundsätzlich zu befristen und sollen keinen verfassungsgemäßen Grundrechte-Status erhalten, weil sonst andere Grundrechte relativiert und gefährdet werden können. Als aktuelles Beispiel: Ein Eigentümer eines Kohlekraftwerks klagt vor dem Verfassungsgericht auf sein Recht (durch Genehmigung) seine Abgase (CO²) weiter emittieren zu dürfen, bzw. entschädigt zu werden.

4. Konkrete Modelle wirtschaftlichen Eigentums in einer solidarischen Ökonomie

4.1 Modelle ohne Privateigentum an Produktionsmitteln (PM)

Radikale Modelle gehen davon aus, dass das Privateigentum an PM abgeschafft wird.

Hierzu gehören u.a.:

- Das Marxistische Modell: durch die Vergesellschaftung der PM würden Entfremdung in der Arbeit, Ausbeutung und Spaltung der Gesellschaft überwunden werden.
- Das Modell „Parecon“ von Michael Albert (2006):
- Das Modell der „bedürfnisorientierten Versorgungswirtschaft“ von Alfred Fresin (2005):

Die solidarische Ökonomie befürwortet aufgrund der oben genannten Argumente diese Modelle nicht, sondern geht von der grundsätzlichen Möglichkeit des Beibehaltens des Privateigentums aus, das allerdings in den Diensten des Gemeinwohls eingesetzt werden muss (vgl. Grundgesetz Art. 14 und 15!). Die beiden Produktionsfaktoren Arbeit und Boden sollten klar unterschieden werden, Arbeit geht zurück auf Menschen, die Menschenwürde verbietet es deshalb Menschen als Privateigentum Dritter anzusehen, auch verbietet es sich, Menschen als bloßes Mittel (PM) zu begreifen. Boden dagegen ist von Natur (bzw. Gott) gegeben und sollte deshalb als Allmende allen Inter- und Intragenerationen zur (grundsätzlich) gleichberechtigten Nutzung zur Verfügung stehen. Weitere Ausführungen hierzu siehe Fritz Andres*.

4.2 Modelle mit Privateigentum an PM

Wie in unserer jetzigen Wirtschaftsordnung gibt es drei Formen von Eigentum an Produktionsmitteln:

- a) Gemeinschaftseigentum
- b) kollektiv-privates Eigentum (z.B. die reformierte AG, Genossenschaften)
- c) individuell privates Eigentum (z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Gebäude)

Für alle Eigentumsformen gilt die demokratisch legitimierte Orientierung am Gemeinwohl.

Die drei Grundformen wirtschaftlichen Eigentums können sich genauer so gestalten:

a) Gemeinschaftseigentum - moderne Allmenden

Ausgangspunkt für den Umgang mit Gemeinschaftseigentum und öffentlichen Gütern können Allmenden (s.o) sein. Früher waren dies die Dorfweiese, der Dorfwald, der Brunnen, etc. Zu den modernen öffentlichen Gütern zählen heute: Bildung, Kultur, Gesundheit, Trinkwasser, Energieversorgung, Telekommunikation, ein Obdach, Alterssicherheit, Schwimmbäder, öffentliche Verkehrsmittel, Medien, Wissen, u.a..

Diese Güter müssen allen Menschen zu angemessenen Preisen zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen direkt dem Gemeinwohl und sind in der Regel gemeinschaftlich geschaffen worden. Die Bereitstellung dieser Güter kann nicht dem Markt überlassen werden, denn Kranke, Rentner, Mobilitätsbedürftige etc. können sich i.d.R. nicht gegen große private Anbieter behaupten und Sozialleistungen sollten nicht zu Geschäftsmodellen verkommen.

Moderne Allmenden sind (wie alle großen Unternehmen) demokratisch zu organisieren. In den Führungsgremien sind Nutzer/innen, Beschäftigte, der öffentliche Träger und ggf. weitere Stakeholder⁴ nach einem paritätischen Schlüssel vertreten.

Mögliche gesellschaftliche Folge:

Bürgerinnen und Bürger lernen mit der Zeit, dass Wirtschaft direkt gestaltbar ist. Die jetzige Ohnmachtserfahrung kann in eine positive Gestaltungserfahrung umgewandelt werden. Wer (auf lokaler Ebene) in Allmendeversammlungen erfährt, dass sich Wirtschaft gestalten lässt, prüft dies auch für andere Bereiche der Wirtschaft.

b) Individuell privates Eigentum an PM

In einer freien Gesellschaft ist es zu begrüßen, wenn geschickte Handwerker, findige Softwarefreaks, flotte Pizzabäcker, etc. durch das Einbringen von privatem Produktionsmittel, Eigeninitiative und Eigenarbeit „Einkommen aus Unternehmertätigkeit“ beziehen. Private Klein- und Mittlere Unternehmen fördern wesentlich den Wohlstand der gesamten Gesellschaft. In diesem Zusammenhang ist die herkömmliche Lohnarbeit durchaus vertretbar.

Durch angemessene Mindestlöhne und arbeitsrechtliche Mindeststandards hat die Gesellschaft darauf zu achten, dass in diesem Bereich keine Ausbeutung stattfinden kann.

Mit der Größe der Unternehmen wächst allerdings die Mitbestimmung der Beschäftigten und der Vertreter der Gesellschaft bzw. der Konsumenten (siehe 3.2.3. und 3.2.4.): Je nach Größe des Unternehmens – etwa in der Größenordnung ab 50, 100, 1.000, 5.000 und 10.000 Beschäftigten kommen nach und nach mehr Vertreter/innen der Beschäftigten und der Gesellschaft in die Leitungs- und Kontrollgremien der Unternehmen hinein, bis diese Unternehmen öffentlich und demokratisch gestaltet werden – dies mit der inhärenten Tendenz zur genossenschaftlichen Wirtschaftsweise.

Sinnvoll ist auch eine Größenbegrenzung für ein Unternehmen. Dabei ist zu beachten, dass die neuen Unternehmen nicht mehr absolut dem Gewinn- und Wachstumszwang unterliegen müssen. Dem ständigen Hinweis auf die Gefährdung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit – weniger Rendite, etc. – wird ein wesentlicher Stachel genommen (siehe mehr in Baustein „Unternehmensverfassung“)

c) kollektiv-privates Eigentum – Genossenschaftswesen

In einer solidarischen Ökonomie wird es weiterhin mittlere und große Unternehmen geben. Übliche Rechtsformen für diese Unternehmen sind:

- die reformierte AG oder GmbH
- die reformierte Genossenschaft

⁴ Stakeholder (auch Anspruchsgruppen): Einzelpersonen, Gemeinschaften oder Organisationen, die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens beeinflussen oder von ihr beeinflusst werden. Es gibt interne Stakeholder (z. B. die Belegschaft) und externe Stakeholder (z. B. Kunden, Zulieferer, Anteilseigner, Investoren, Kommunen, etc.). Shareholder ist eine spezielle Anspruchsgruppe, die Anteilseigner (z.B. Aktionäre). Nach geltender Betriebsverfassung haben die shareholder eine besonders starke Position im Unternehmen, die sie ggf. auf Kosten der anderen stakeholder durchsetzen können.

Neu an der **reformierten AG** (GmbH) ist die Einbeziehung aller wesentlichen Stakeholder in die Kontroll- und Leitungsprozesse. Denkbar ist etwa die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats mit Vertretern der Belegschaft, der Kapitalgeber, des Staats (Kommune, Land) und der Verbraucher. Diese Stakeholder sind nach einem bestimmten Schlüssel im Vorstand vertreten (vergleichbar dem Arbeitsdirektor in der Montanmitbestimmung).

Mögliche gesellschaftliche Folgen:

Was zur Allmende gesagt wurde gilt hier ebenso. Darüber hinaus entfällt die vorherrschende Orientierung der Unternehmenspolitik am Gewinn. Die Stakeholder werden sich in einem demokratischen Prozess auf ein **Zielsystem** verständigen müssen. Gesellschaftliche Zielsetzungen (wie Umweltschutz) können somit ein starkes Gewicht erhalten. Der Renditeaspekt ist nur einer unter mehreren bei der operativen und strategischen Unternehmenspolitik. Die Zielsetzung kann sich je nach „Koalitionsbildung“ ändern bzw. verschieben.

Das zentrale Anliegen der **Genossenschaften** besteht darin, gemeinsame wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedürfnisse der Mitglieder zu befriedigen.

Wesentliche Merkmale der Genossenschaften sind neben dem Förderungsprinzip, die Selbsthilfe, die Selbstverantwortung, die Selbstverwaltung und das Identitätsprinzip. Die Miteigentümer der G. sind zugleich Geschäftspartner, Träger und Kapitalgeber (3-fach Beziehung/Identitätsprinzip).

Die Führungsgremien der Genossenschaften sind – ebenso wie in der reformierten AG – paritätisch mit den entscheidenden Stakeholdern zu besetzen. Hiermit ist auch die mitunter geäußerte Kritik „der Kapitalisierung der Genossenschaft“ entkräftet. Mondragon Corporacion Cooperativa (MCC) mit Sitz im spanischen Baskenland ist wohl die weltweit größte Genossenschaft mit fast 80 000 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von 12 Mrd. Sie besteht aus zahlreichen Einzelgenossenschaften mit einer breiten Produktpalette. 80% der Mitarbeiter sind auch Mitglieder mit einem Genossenschaftsanteil von 15 000 €. Die Anteile bilden das Stammkapital. Die Anteile und Dividenden werden den Mitgliedern auf Kapitalkonten gutgeschrieben, die ihnen erst bei Austritt ausbezahlt werden. Das Geld wird für Investitionen verwendet. Bemerkenswert ist, dass so Arbeitnehmer zugleich ihre Arbeitgeber sind und das sonst übliche konfrontative Modell damit überwunden ist.

Einordnung der Genossenschaft in eine Solidarökonomie:

Aufgrund des Identitätsprinzips wird die Genossenschaft häufig als die Idealform einer solidarischen Wirtschaft angeführt. Auch wenn diese Vorteile unübersehbar sind, lässt sich nicht jede ökonomische Situation durch eine Genossenschaft lösen. Wie bereits gezeigt, können andere Unternehmensformen durchaus mit den Zielen der Solidarökonomie kompatibel sein. Das sozialökonomisch wohl relevanteste Beispiel hierzu ist die Kommune Palmeira, eine Favela mit etwa 30 000 Einwohnern am Rande der Millionenstadt Fortaleza im Nordosten Brasiliens. Der entscheidende und ganz ungewöhnliche Schritt zur Gemeinschaftsbildung war die Gründung einer Gemeinschaftsbank, die „Banco Palmas“, die allen Kunden gehört und ein eigenes, nur dort gültiges Geld, den „Palma“ herausgibt und Kleinkredite an Leute vergibt, denen sonst keine Bank ein Konto einräumen, geschweige denn einen Kredit geben würde.

5. Beispiel: Genossenschaften nach dem Marcora-Gesetz

Das **Marcora Gesetz** stammt aus Italien und wurde das erste Mal im Jahr 1987 angewendet.

Ziel des Gesetzgebers: Verringerung der hohen Kosten der Arbeitslosigkeit.

Beschreibung des Gesetzes:

- Ein Unternehmen ist insolvent.
- Die Arbeiter dieses Unternehmens beantragen das Unternehmen in Form einer Genossenschaft weiterzuführen.
- Der Staat (genau ein Finanzierungsfond CFI) prüft die Erfolgsaussichten des Antrags und erteilt ggf. eine Genehmigung. Alle Arbeiter erhalten nun eine Pauschale, die der Höhe des Arbeitslosengeldes für drei Jahre entspricht. Mit diesem Geld können sie sich die Anteile an der

Genossenschaft erwerben. In der Summe muss dies mindestens 51% des Grundkapitals⁵ sein. An dieser Stelle ist die Bewertungsmethode zu überdenken und ein realwirtschaftliches Verfahren heranzuziehen.

Den restlichen Betrag stellt der Staat durch längerfristige Kredite zu Verfügung. Als Auflage wird verlangt, dass der CFI die unternehmerische Tätigkeit der Genossenschaft regelmäßig prüft und begleitet. (Gewährleistung einer professionellen Leitung der Genossenschaft)

Ergebnisse:

Bis 1998 (hier wurde das Gesetz zunächst durch die EU gestoppt und konnte erst 2003 nach einer Überarbeitung wieder eingesetzt werden) wurden 6000 Arbeitsplätze gerettet und 160 Krisenunternehmen konnte erfolgreich weitergeführt werden

- Das Geld des Staates konnte in den meisten Fällen bereits nach wenigen Jahren zurückgezahlt werden.

Aussichten:

Die Prinzipien des Marcora-Gesetzes werden auch auf andere Unternehmen angewandt (z.B. Unternehmen ohne einen Erben).

Betriebsübernahmen nach dem Muster der Marcora-Gesetzgebung in Italien sind auch in Deutschland möglich.

6. Forderungen an die Politik

Es sind Gesetze zu schaffen, die die oben benannten Strukturveränderungen und Rahmenbedingungen ermöglichen.

Die Zielrichtung sollte vor allem sein, Anreizsysteme für Unternehmen zu entwickeln, die

- sich am Gemeinwohl orientieren, hierbei sind alle Werte und Berührungsgruppen im Sinne der Gemeinwohlmatrix 5.0 einzubeziehen
- bestmögliche Arbeitsbedingungen umsetzen
- ein vorbildliches Maß an innerbetriebliche Demokratie umsetzen
- sich vorbildlich um die Belange eines nachhaltigen Umgangs gemäß Agenda 2030 der UN mit der Umwelt und Natur auszeichnen.

(Diese Liste ist grundsätzlich offen und muss durch einen gesellschaftlich- demokratischen Prozess stets erneuert werden.)

Liste konkreter Forderungen:

- Förderung von Wir-Genossenschaften statt Ich-AGs
- Beratung für Gemeinschaftsinitiativen und – unternehmen
- Öffentliche Finanzierungsprogramme für solidarische und Gemeinwohl-Unternehmen (z.B. in Deutschland über die KfW)
- Unterstützung durch öffentliche Gründungszentren, Entwicklungsagenturen
- Aus- und Weiterbildung für Solidarische Ökonomie an den Hochschulen
- Öffentliche Aufträge mit sozial-ökologischen Auflagen (siehe Italien: viele öffentliche Aufträge werden so ausgeschrieben werden, dass Sozialkooperativen besondere Chancen haben)
- Öffentliche Güter werden solidarischen Unternehmen zur Nutzung zur Verfügung gestellt
- Ungerechte und umweltschädliche Subventionen aufdecken und einstellen
- Abschöpfung und Rückerstattung von ökonomischen Renten

- Finanzielle Förderung solidarökonomischer Unternehmen
- Diskriminierung gemeinschaftlichen Wirtschaftens beenden
- Belegschaftsübernahmen fördern (siehe Marcora Gesetz)

⁵ Das Grundkapital entspricht dem Eigenkapital eines Unternehmens. Werden die Anteile an der Börse gehandelt (z.B. bei der AG) bezieht sich das Grundkapital auf den Nennwert der Anteile, nicht auf den an der Börse gehandelten Kurswert, der sich ja fortlaufend ändert.

Literaturauswahl

Altvater, Elmar: Das Ende des Kapitalismus wie wir ihn kennen. Münster 2007

Durchrow, Ulrich, Gück, Martin: Kurz und Knapp. Räuberische Aneignung im Neoliberalismus – Die Eigentumsfrage kehrt zurück

Hilke, Arne: ... denn er hatte viele Güter, Norderstedt 2008

Felber, Christian: Neue Werte für die wirtschaft – ein Alternative zu Kommunismus und Kapitalismus, Wien 2008

Veerkamp, Ton: Der Gott der Liberalen, Argument 2005

Zeller, Christian: die globale Enteignungsökonomie, Münster 2004

Löhr, Dirk: Prinzip Rentenökonomie, Marburg 2013

Andres Fritz: Boden, Ressourcen, Klima – Geld- Unternehmen - Für ein Grundrecht aller Menschen auf eine gleiche Teilhabe an den natürlichen Lebensgrundlagen, Münster 2020

Creutz, Helmut: Das Geld Syndrom, Wege zu einer krisenfesten Wirtschaftsordnung